

## 46

ESt

## Arbeitszimmer/Homeoffice: Jahres- und Tagespauschale im selben Jahr

EStG §§ 4, 9

*Die ertragsteuerliche Berücksichtigung der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b und Nr. 6c i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG wurde ab 2023<sup>1</sup> neu geregelt. Es gibt nun eine Jahres- und auch eine Tagespauschale. Können beide im selben Veranlagungszeitraum geltend gemacht werden?*

### Sachverhalt

Das häusliche Arbeitszimmer von A bildet von Januar bis Juni 2023 den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit. Ab Juli ist die häusliche Wohnung zwar immer noch der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, das Arbeitszimmer steht aber seit der Geburt eines Kindes nicht mehr zu Verfügung. Daher verlagert A seine Tätigkeit in eine Arbeitsecke im Wohnzimmer. Die Arbeitsecke nutzte er ab Juli an 110 Tagen. An diesen Tagen suchte A seine erste Tätigkeitsstätte nicht auf. Für den Zeitraum Januar bis Juni wählt er den Abzug der Jahrespauschale.<sup>2</sup>

### Frage

1. Kann A für sein Arbeitszimmer in 2023 die Jahres- und die Tagespauschale geltend machen?
2. In welcher Höhe kann er einen Abzug beanspruchen?

### Antwort

1. Ja, er kann beide Pauschalen geltend machen.
2. Die Jahrespauschale ist i. H. von 630 Euro und die Tagespauschale i. H. von 660 Euro abzugsfähig. In der Summe kann A demnach 1.290 Euro geltend machen.

<sup>1</sup> Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16.12.2022 (BGBl 2022 I S. 2294).

<sup>2</sup> Eintrag von Jahres- und Tagespauschale in der Anlage N 2023 in den Zeilen 60 bis 62.

## Begründung

*Jahrespauschale ...*

**Vorbemerkung:** Nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung nicht abzugsfähig. Dies gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Anstelle der Aufwendungen kann pauschal ein Betrag von 1.260 Euro (Jahrespauschale) für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr abgezogen werden. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1.260 Euro um ein Zwölftel.

*... und Tagespauschale ...*

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG kann für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von 6 Euro (Tagespauschale), höchstens 1.260 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr, abgezogen werden. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale zulässig, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Der Abzug der Tagespauschale ist aber nicht zulässig, soweit für die Wohnung Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgezogen werden können oder soweit ein Abzug für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG vorgenommen wird.

**Zu 1:** A kann für den Zeitraum Januar bis Juni 2023 Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG geltend machen, da das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Er wählte die Berücksichtigung der Jahrespauschale, welche nur zeitanteilig zu berücksichtigen ist, da ab Juli 2023 kein häusliches Arbeitszimmer mehr vorliegt.

*... nacheinander möglich*

Zwar ist ein Abzug der Tagespauschale nach § 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG nicht zusätzlich zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer oder zur (anteiligen) Jahrespauschale für denselben Zeitraum zulässig (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c Satz 3 EStG); die Finanzverwaltung hat aber zugelassen,<sup>3</sup> dass für den Teilzeitraum, für den die Abzugsvoraussetzungen der Jahrespauschale nicht vorliegen, der Abzug der Tagespauschale in Betracht kommt. Dies ist hier ab Juli 2023 der Fall,

<sup>3</sup> BMF vom 15.08.2023 (BStBl 2023 I S. 1551), Rz. 39.

da zwar kein häusliches Arbeitszimmer mehr vorliegt, A aber überwiegend im Homeoffice beruflich tätig war und an den 110 Tagen nicht seine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht hat.

**Zu 2:** Die Jahrespauschale beträgt 1.260 Euro. Die Tagespauschale ist auch auf höchstens 1.260 Euro (maximal 210 Tage  $\times$  6 Euro) begrenzt. In der Summe kann A hier aber einen höheren Betrag geltend machen. Es ergibt sich rechnerisch ein Gesamtbetrag über dem Höchstbetrag i. H. von 1.260 Euro, was gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, da es sich um unterschiedliche Pauschalen (für Arbeitszimmer und Homeoffice) handelt. Daher kann A für Januar bis Juli die Jahrespauschale i. H. von  $(1.260 \text{ Euro} \times \frac{6}{12} =)$  **630 Euro** und für Juli bis Dezember die Tagespauschale i. H. von  $(110 \times 6 \text{ Euro} =)$  **660 Euro**, d. h. insgesamt 1.290 Euro geltend machen.

*Gesamtbetrag über  
Höchstbetrag*

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach